

**2. Satzung zur Änderung der
„Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer
in der Stadt Lippstadt (Vergnügungssteuersatzung)“
vom**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023) in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Lippstadt in seiner Sitzung am folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Lippstadt vom 29.04.2009 wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 1 entfällt.

§ 1 Nr. 2 wird zu § 1 Nr. 1.

§ 1 Nr. 3 wird zu § 1 Nr. 2.

§ 1 Nr. 4 wird zu § 1 Nr. 3.

§ 1 Nr. 5 a) und 5 b) werden zu § 1 Nr. 4 a) und 4 b)

§ 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 erhält folgende Fassung:

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird.

§ 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 0,88 €.

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich der Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt für

1. Apparate gem. § 1 Nr. 4 mit Gewinnmöglichkeit je Apparat und angefangenen Kalendermonat
18 v.H. des Einspielergebnisses
2. Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/ oder Tiere dargestellt werden oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, je Apparat und angefangenen Kalendermonat
200,00 Euro
3. sonstige Apparate ohne Gewinnmöglichkeit je Apparat und angefangenen Kalendermonat
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 35,00 Euro
 - b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten 25,00 Euro
4. Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Intranet verwendet werden, je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) 35,00 Euro
 - b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) 25,00 Euro

§ 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Veranstaltungen nach Nrn. 1 – 3 sind spätestens zwei Wochenvor deren Beginn bei der Stadt Lippstadt anzumelden.

§ 9 erhält folgende Fassung:

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 4 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 14 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.